

Neuordnung des Pflanzenschutzrechts

Info-Nachmittag Zierpflanzen
20.03.2012

Hartmut Luedtke, LTZ Augustenberg, Stuttgart



Gliederung

- **Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)**
- **Neues Pflanzenschutzgesetz:**
 - Integrierter Pflanzenschutz
 - Sachkunde
 - Geräteprüfung
 - Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen



Neue Rechtsnormen in der EU



- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (**EU-Pflanzenschutzmittelverordnung**)
- Verordnung über Statistiken zu Pestiziden (**Pflanzenschutzmittel-Statistikverordnung**)
- Richtlinie über den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (**Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie**)
- Richtlinie betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (**EU-Maschinenrichtlinie**)



Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) = „Zulassungsverordnung“

- Bekanntmachung am 24.11.2009 im Amtsblatt der EU
- Verordnung trat am 14. Dezember 2009 in Kraft und wurde nach 18 Monaten am **14.06.2011** in allen EU-Staaten gültig
- Richtlinien 91/414/EWG und 79/117/EWG wurden aufgehoben



Zulassungsverordnung

(VO 1107/2009/EG)

- = regelt die Prüfung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen und die Zulassung von PSM in der EU
- zentrale Prüfung der Wirkstoffe von EU-Kommission
 - Aufnahme in Positivliste
 - Zulassung erfolgt weiterhin in einzelnen Mitgliedstaaten nach EU-einheitlichen Kriterien
 - verpflichtende gegenseitige Anerkennung innerhalb einer Zone
 - Anerkennung spätestens 120 Tage nach Antragstellung



Ziele der Zulassungsverordnung

- Zulassungsverfahren wird transparenter, berechenbarer und zügiger:
 - Bearbeitung der Zulassung innerhalb eines Jahres zzgl. maximal 6 Monate durch Mitgliedstaat
 - anschließend Information aller anderen Ländern der Zone über Ergebnis
- hohes Schutzniveau (Gesundheit, Umwelt)
- mehr Harmonisierung innerhalb der EU hinsichtlich Verfügbarkeit von PSM



Zuständigkeiten

	EU	Mitgliedstaaten
Wirkstoffe	x	
Handelsprodukte		x
Anwendungen		x
Höchstgehalte	x	
Kontrollen		x



Zoneneinteilung

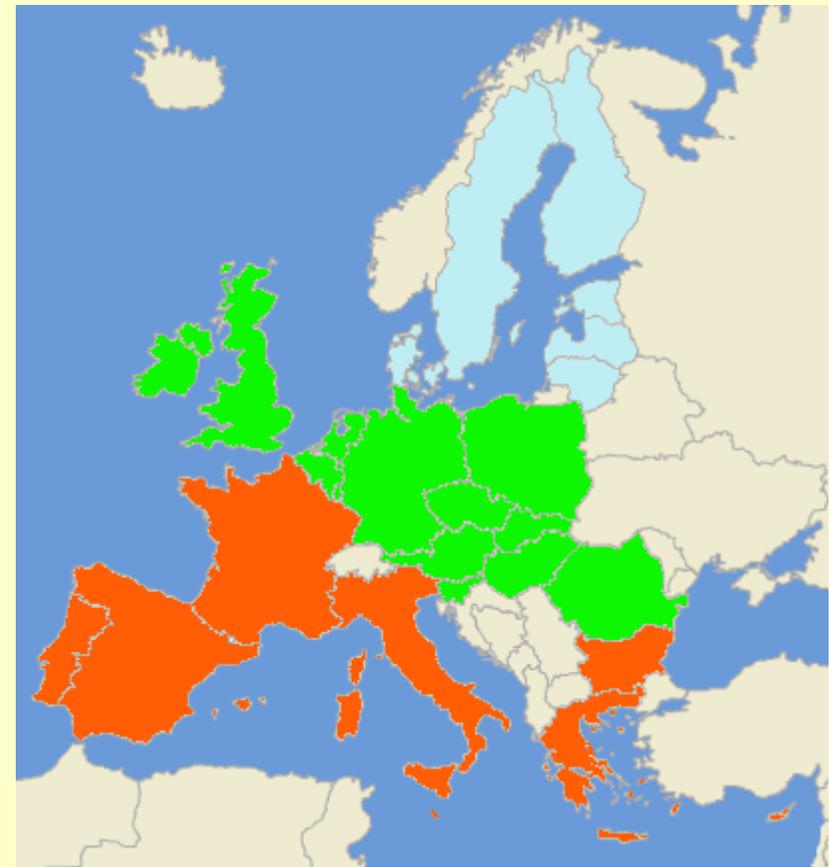
Zonale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Drei Zonen:

→ Süd 

→ Mitte 

→ Nord 



Zoneneinteilung

Nur eine Zone für:

- Anwendung in Gewächshäusern
- Saatgutbehandlung
- Behandlung nach der Ernte
- Behandlung leerer Lagerhäuser



Zulassungskriterien für Wirkstoffe

(Zulassungsverordnung: Artikel 4)

Gefahrenbedingte **Ausschlusskriterien** für Wirkstoffe, Safener und Synergisten:

1. krebserregend, erbgut- oder fortpflanzungsschädigend
 2. den Hormonhaushalt schädigend
 3. schwer abbaubare, sich anreichernde, toxische Stoffe
- Kriterien greifen erst bei erneuter Bewertung der Wirkstoffe
 - Verlust von Wirkstoffen möglich



Vergleichende Bewertung und Substitution

(Zulassungsverordnung Artikel 24)

- Pflanzenschutzmittel mit unerwünschten Eigenschaften sollen nur so lange auf dem Markt bleiben, bis Alternativen zur Verfügung stehen.
- Wirkstoffe, die ein höheres Risiko für Mensch und Umwelt aufweisen, bilden die Kategorie „zu ersetzende Wirkstoffe“. Der Wirkstoff wird höchstens für die Dauer von 7 Jahren genehmigt. Genehmigung kann einmal oder mehrmals erneuert werden.
- die Nutzen-Risiko-Abwägung wird im nationalen Zulassungsverfahren vorgenommen (Artikel 50).



Vergleichende Bewertung und Substitution

(Zulassungsverordnung Artikel 24)

Zulassung von PSM, die solche Substitutionskandidaten enthalten, sind nicht möglich wenn:

- Alternativen die deutlich sicherer sind, ohne wesentliche wirtschaftliche und praktische Nachteile, bestehen.
- Mittel im Resistenzmanagement verzichtbar.

Die Auswirkungen auf die Zulassungen für geringfügige Anwendungen (Genehmigungen) müssen berücksichtigt werden!



Gegenseitige Anerkennung

Zulassungsverordnung: Artikel 40

Voraussetzungen:

- verpflichtende gegenseitige Anerkennung nur innerhalb einer Zone
- gegenseitige Anerkennung einzelner Anwendungen bei Lückenindikationen möglich
- Wirkstoffe müssen genehmigt in die Positivliste aufgenommen sein
- zonenübergreifende gegenseitige Anerkennung eingeschränkt möglich (Dominoeffekt vermeiden)



Gegenseitige Anerkennung

Zulassungsverordnung: Artikel 40

Anträge:

- Zulassungsanträge von Unternehmen, amtlichen Stellen oder Verbänden
- Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch ohne Zustimmung des Zulassungsinhabers
- Vorlage von Zulassungsbescheid, Identitätserklärung und Zulassungsbericht



Gegenseitige Anerkennung

Prüfung:

- Verweigerung der Zulassung nur in Ausnahmefällen
- Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten, Länder können eigene Risikominderungsmaßnahmen festlegen
- Bearbeitungszeit 120 Tage



Probleme der gegenseitigen Anerkennung

- keine gegenseitige Anerkennung von alten Zulassungen
- Antrag kann evtl. an nationale Bedürfnisse angepasst werden (Risikomaßnahmen):
 - Abdriftminderung (Düsenwahl, Abstände zu Gewässern und Saumstrukturen)
 - Anwendungshäufigkeit
 - Aufwandmengen



Indikationslücken

Zulassungsverordnung: Artikel 51

- Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen (**Artikel 51**) und gegenseitige Anerkennung von geringfügigen Verwendungen wie in Artikel 40 (2)
= Genehmigung nach § 18a PflSchG
- keine EU-Regelung für einzelbetriebliche Genehmigung nach § 18b PflSchG
- bisheriges Verfahren wird im neuen PflSchG fortgeführt (§ 12 in Verbindung mit **§ 22 (2)**)



Genehmigungen nach neuem Pflanzenschutzrecht

alt	neu	Zuständige Behörde
Genehmigung § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG Gefahr im Verzuge	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG Notfälle	BVL
Genehmigung §§ 18, 18a PflSchG zusätzliches Anwendungsgebiet	Zulassung geringfügige Verwendungen nach Art. 51 VO (EG) Nr. 1107/2009	BVL
Genehmigung im Einzelfall § 18b PflSchG zusätzliches Anwendungsgebiet	Genehmigung im Einzelfall § 22 Absatz 2 PflSchG zusätzliches Anwendungsgebiet	PSD
Genehmigung § 6 Absatz 3 PflSchG Nichtkulturland	Genehmigung § 12 Absatz 2 PflSchG Nichtkulturland	PSD
	Ausnahmegenehmigung § 17 PflSchG Allgemeinheit Absatz 2 Absatz 6	BVL-Liste PSD
	Ausnahmegenehmigung § 18 Absatz 2 PflSchG Luftfahrzeuge (Weinbau, Forst) (Anwendung verboten!)	PSD



Indikationslücken

Zulassungsverordnung: Artikel 51

Voraussetzungen:

- Verwendung in geringfügigem Umfang und
- Vorliegen von öffentlichem Interesse und
- Vorlage von Rückstandswerten und ggf. Risikobewertung für Verwender, Arbeitnehmer und andere anwesende Personen
- **Keine Wirksamkeitsprüfung**, Phytotoxizität (Haftung liegt auf Seiten des Anwenders)!



Indikationslücken

Zulassungsverordnung: Artikel 51

Antrag auf Ausweitung für geringfügige
Verwendungen können stellen:

- Zulassungsinhaber
- mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten befasste
amtliche oder wissenschaftliche Stellen
- landwirtschaftliche Berufsorganisationen
- berufliche Verwender

Voraussetzung: geringfügige Verwendung
auch im zugelassenen Mitgliedstaat



Indikationslücken

Zulassungsverordnung: Artikel 51

- Kleinkulturen werden für Antragsteller durch zonale Zulassung und die verpflichtende gegenseitige Anerkennung interessanter
- Verlängerung des Datenschutzes um jeweils 3 Monate pro beantragter Lückenindikation bis zu max. 3 Jahren schafft Anreize, Anträge für Kleinkulturen zu stellen



Ausnahmegenehmigungen

Zulassungsverordnung Artikel 53

Verordnung sieht Ausnahmegenehmigungen für Notfallsituationen vor (ersetzt § 11 „Gefahr im Verzuge“)

- max. 120 Tage gültig
- zuständig sind die Mitgliedstaaten
- EU-Kommission kann im Ausschussverfahren über Dauer, Rücknahme, Änderungen und Wiederholungen entscheiden



Aufbrauchfrist

Zulassungsverordnung Artikel 46

Aufbrauchfrist nach Zulassungsende:
18 Monate:

- Verkaufsfrist endet **6** Monate nach Zulassungsende
- Verbrauchsfrist danach weitere **+12** Monate



Aufzeichnungen

(Zulassungsverordnung: Artikel 67)

- **5 Jahre:** Hersteller, Lieferanten, Händler, Ein- und Ausführer
- **3 Jahre:** berufliche Anwender

Der Leiter eines Betriebes ist verpflichtet, Aufzeichnungen unter Angabe des Anwenders zu führen (§ 11 PflSchG):

- behandelte Fläche
- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- Zeitpunkt der Anwendung
- Aufwandmenge
- Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, Schaderreger bzw. sonstiger Zweck)



Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko

(Zulassungsverordnung: Artikel 22)

- vereinfachtes und schnelleres Zulassungsverfahren
- Zuordnung in eigener Kategorie
- Aufnahme in Positivliste für max. 15 Jahre → Anreize für die Markteinführung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko



Zulassungsverordnung Pflanzenstärkungsmittel

- in EU-VO unbekannt
- Besonderheit des deutschen Pflanzenschutzrechtes (§ 45)
- neue Definition für ein Pflanzenschutzmittel (PSM) lautet:
„Pflanzenschutzmittel bestehen aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten und sind dazu bestimmt, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Entwicklung vorzubeugen“ (Artikel 2).
- Produkte zur Erhöhung der pflanzeneigenen Widerstandskraft gegen Schaderreger gelten als Pflanzenschutzmittel!



Pflanzenstärkungsmittel

Neue Definition für Pflanzenstärkungsmittel (§ 2, 10.):

Stoffe, die allgemein der Gesunderhaltung von Pflanzen dienen, ohne die Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels (Artikel 2) zu haben.

- Listungsverfahren, in dem die Zuordnung zum Pflanzenschutzmittel oder zum Pflanzenstärkungsmittel geprüft wird
- ggf. **Pflanzenschutzmittel:**
- Listung bleibt für eine Übergangszeit von 12 Monaten erhalten
- Antrag auf Zulassung als Pflanzenschutzmittel erforderlich



Safener, Synergisten, Beistoffe Artikel 25, 27

Zusatzstoffe Artikel 58

- **Safener, Synergisten:** Festlegung eines Bewertungsverfahrens u. Einführung einer Positivliste
- **Beistoffe**, deren Verwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt hat, sind nicht mehr in Pflanzenschutzmitteln zulässig; sie werden in einer Negativliste aufgeführt.
- Für **Zusatzstoffe** sieht die Verordnung eine Zulassungspflicht vor.



Inverkehrbringen von behandeltem Saatgut

(Zulassungsverordnung: Artikel 49)

Die Mitgliedstaaten verbieten nicht das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut, das mit PSM behandelt wurde, die in mind. einem Mitgliedstaat für die Verwendung zugelassen sind.



Inverkehrbringen von behandeltem Saatgut

Zulassungsverordnung: Artikel 49, PfSchG § 32

Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die PSM enthalten oder denen PSM anhaften dürfen nur innergemeinschaftlich verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die PSM

- in D für dieses Anwendungsgebiet zugelassen sind oder aufgebraucht werden dürfen oder
- in einem anderen MGStaaten für dieses Anwendungsgebiet zugelassen sind



Inverkehrbringen von behandeltem Saatgut

§19 PflSchG

Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, die ein PSM enthalten oder denen ein PSM anhaftet, darf nur ausgebracht oder verwendet werden, wenn es

1. zum Zeitpunkt der Ausbringung oder Verwendung rechtmäßig in Verkehr gebracht werden darf oder
2. mit einem PSM behandelt worden ist oder ihm ein PSM anhaftet, das noch nach § 12 Abs. 5 aufgebraucht werden darf.



Inverkehrbringen von behandeltem Saatgut

§ 32 PflSchG

Bei **Ruhen** bzw. **Widerruf der Zulassung** für ein in Deutschland zugelassenes PSM, darf auch Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit diesem PSM behandelt worden ist, nicht in Verkehr gebracht werden.



Inverkehrbringen von behandeltem Saatgut

§ 22 (2) PflSchG

Eine Genehmigung darf nicht für die
Behandlung von Saatgut erteilt werden,
es sei denn, das behandelte Saatgut soll
im eigenen Betrieb verwendet werden.



RL 2009/127/EG

„Maschinen Richtlinie“

- Neue Geräte müssen künftig einer EU-Norm entsprechen
(Konformitätserklärung des Herstellers)
- Schafft gleiche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen neuer PS-Geräte



Pflanzenschutzgeräte

§ 16 PflSchG

Geräteprüfung

- neue Pflanzenschutzgeräte müssen EU-einheitlichen Normen entsprechen (CE- Kennzeichen)
 - alle im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte sind regelmäßig zu prüfen
Ausnahmen: Rückenspritzen
 - Prüfung alle 5 Jahre (ab 2020 alle 3 Jahre)
Deutschland derzeit alle 2 Jahre für:
 - Feldspritzgeräte
 - Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen
- Pflanzenschutzgeräteverordnung regelt Details



Verordnung 1185/2009

„Statistikverordnung“

- Datenerhebung über den Absatz und die Anwendung von PSM
- Anwendungsdaten ab 2015 in 5 jährigem Abstand an EU-Kommission zu berichten



Gute fachliche Praxis und Integrierter Pflanzenschutz

§ 3 PflSchG

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden, diese umfasst:

1. Integrierter Pflanzenschutz (Anhang III EU Rahmenrichtlinie) ist Bestandteil der guten fachlichen Praxis
2. Die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen durch
 - a) vorbeugende Maßnahmen
 - b) Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen
 - c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen
 - d) Der Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen



Rahmenrichtlinie

RL 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden

- bis 26.11.2011 in nationales Recht umzusetzen (für einzelne Vorschriften gelten spätere Umsetzungsstermine)
 - steckt für Mitgliedstaaten den Rahmen für die Regelung und Gestaltung der nachhaltigen Anwendung von PSM ab
- **„Nationaler Aktionsplan“**



Nationaler Aktionsplan

§ 4 PflSchG

Ziele:

1. Reduzierung der Risiken, die mit der Anwendung von PSM verbunden sind, um 25 % bis zum Jahr 2020
 2. Reduzierung der Intensität der Anwendung von PSM (notwendiges Maß)
 3. Reduzierung des Anteils einheimischer und eingeführter Agrarprodukte mit Rückstands-Höchstgehaltsüberschreitungen
- Überprüfung des Aktionsplanes alle 5 Jahre



Sachkunde

§ 9 PflSchG

Sachkundenachweis ist **erforderlich** für

- berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln
- Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln (Groß-, Einzelhändler, Verkäufer, Lieferanten)
- Berater im Pflanzenschutz (private oder öffentliche Beratungsdienste, Handelsvertreter, Einzelhändler)
- Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, anleiten oder beaufsichtigen
- Personen, die Pflanzenschutzmittel über das Internet, auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit, in Verkehr bringen



Sachkunde

§ 9 PflSchG

- nach **altem Recht** erworbene Sachkunde **gilt bis zum 26.11.2015**
- nach altem Recht sachkundige Personen können **bis zum 26.05.2015** einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises stellen
- sachkundige Personen sind verpflichtet, **alle 3 Jahre** eine anerkannte **Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme** wahrzunehmen



Sachkunde

§ 9 PflSchG

- Nachweis der Behörde von Fort- oder Weiterbildungen auf Verlangen
- Beginn des 3-Jahreszeitraumes für Fort- und Weiterbildung: 01.01.2013
- kein Fortbildungsnachweis: Behörde setzt eine Frist
- Widerruf der Sachkunde bei Nichteinhaltung der Frist
- Widerruf der Sachkunde bei wiederholten Verstößen gegen das PSG und die SachkundeVO
- Wiedererlangung der Sachkunde nach erneuter Prüfung



Sachkunde

§ 9 PflSchG

Eine Sachkunde ist **nicht** erforderlich für

- nicht berufliche Anwender von Pflanzenschutzmittel, die im Bereich **Haus- und Kleingarten** zugelassen sind.
- die Ausübung **einfacher Hilfstätigkeiten** unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis .
- die Anwendung von Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines **Ausbildungs**verhältnisses unter Anleitung einer Person mit Sachkundenachweis.

➤ **Sachkundeverordnung regelt Details (2012)**



Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

§ 23 PflSchG

- Abgabe von PSM, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, nur an sachkundige Personen
- Vorlage des Sachkundenachweises erforderlich
- gilt ab 26.11.2015



Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Öffentlichen Grün

§ 17 PflSchG

- Voraussetzung: gärtnerische Nutzung
- einsetzbare Pflanzenschutzmittel
 1. mit geringem Risiko,
 2. von einer Liste des BVL

Parks
Öffentliche Gärten
Grünanlagen
Sportplätze
Spielplätze
Friedhöfe, u.a.



Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten

§ 12 (3) PflSchG

Pflanzenschutzmittel, die

- für **nicht-berufliche** Anwender zugelassen sind
- für **berufliche** Anwender zugelassen sind und für die das BVL die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich festgestellt hat.

→ Sachkunde erforderlich



Übergangsvorschriften

§ 74 (12) PflSchG zum HuK

- PSM, die bisher für die Anwendung im Haus- und Kleingarten zugelassen waren, gelten als zugelassen für nicht berufliche Anwender.
- dürfen bis **14.06.2015** in Verkehr gebracht werden.



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

§ 18 PflSchG

- Anwendung von PSM mit Luftfahrzeugen ist verboten
- Zuständige Behörde kann auf Antrag die Anwendung genehmigen, soweit
 1. keine praktikablen Alternativen
 2. eindeutige Vorteile gegenüber der Anwendung von PSM vom Boden aus im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt
 3. Weinbau in Steillagen oder Kronenbereich von Wäldern betroffen ist.



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

§ 18 PflSchG

4. ausdrückliche Genehmigung des verwendeten PSM nach besonderer Bewertung
5. Anwender muss sachkundig sein.
6. Verantwortliches Dienstleistungsunternehmen muss von einer zuständigen Behörde anerkannt sein.
7. Spezifische Risikomanagementmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zu öffentlich zugänglichen Flächen
8. Keine unmittelbare Nähe zu Wohngebieten
9. Abdriftmindernde Technik ab 2013



Parallelhandel

(Zulassungsverordnung Artikel 52)

= Regelung zum Parallelhandel

- Verbesserung des freien Verkehrs von PSM
- Genehmigung innerhalb von 45 Arbeitstagen für identische PSM

Voraussetzung für die Genehmigung:

1. Das Mittel ist in einem EU-Mitgliedsstaat zugelassen,
2. Herstelleridentität, gleiches Unternehmen, Konzernverbund, angeschlossenes Unternehmen.
3. Identischer Gehalt an Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten.



Parallelhandel

(Zulassungsverordnung Artikel 52)

4. Höchstgehalte an Verunreinigungen müssen bei Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten eingehalten werden.
5. Identische Formulierung.
6. Identische Beistoffe.
7. Größe, Material und Form der Verpackung muss identisch oder gleichwertig sein.

Genehmigung für den Parallelhandel ist für die Dauer der Zulassung gültig,

auch dann, wenn der Inhaber der Zulassung für das Referenzmittel die Aufhebung der Zulassung beantragt.



Innergemeinschaftliches Verbringen für den Eigenbedarf

§ 51 PflSchG

- = Eigenimport von PSM
- Antrag auf Einfuhrerlaubnis beim BVL
 - Genehmigung gilt nur für die Verwendung im eigenen Betrieb und
 - nicht für Handel oder Lohnunternehmen



Strafvorschriften

§ 69 PfISChG

Ahndung von Verstößen bisher als Ordnungswidrigkeiten
Aufnahme von Straftatbeständen ist neu!

Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bzw. Geldstrafe:

- Verbreitung von Schadorganismen.
- Einfuhr, Inverkehrbringen und Anwendung von verbotenen Pflanzenschutzmitteln.
- vorsätzliches Fangen,... Töten eines Tieres oder Entnehmen einer Pflanze oder Beschädigung oder Zerstörung des Standortes einer streng geschützten Art



Strafvorschriften

§ 69 PflSChG

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe:

Herstellung und Inverkehrbringen von gefälschten PSM

Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe:

Herstellung und Inverkehrbringen von PSM, das mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen ist



Zeitplan für Pflanzenschutzgesetz und weitere Regelungen

- **Pflanzenschutzgesetz**
Bundesrat hat am 16. Dezember 2011 zugestimmt.
Gesetz ist am 14. Februar 2012 in Kraft getreten.
- **Nationaler Aktionsplan** bis 14. Dezember 2012
- Allgemeine Grundsätze des **Integrierten Pflanzenschutzes** sind in der EU spätestens ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.



Änderungen im Zierpflanzenbau



Neue Zulassung

Fenomenal

- **Wirkstoff:** Fenamidone (60 g)
Fosethyl (600 g)
- **Schaderreger:** Phytophthora-Arten und Pythium
- **Einsatzgebiete:** Ziergehölze, Zierpflanzen und Zierpflanzen zur Jungpfl.-Anzucht
- **Anwendungsbereich:** Gewächshaus



Fenomenal

Kulturen	Ziergehölze	Zierpflanzen	Zierpflanzen (JP-Anzucht)
Anw.bereich	unter Glas	unter Glas	unter Glas
Schaderreger	Phythophora-Arten	Phythophora-Arten	Pythium
Häufigkeit	3x	3x	1x/AW; 3x/Kultur
Abstand	30 Tage	30 Tage	
Anwendungszeitpunkt	bei Infektionsgef. nach Topfen	bei Infektionsgef. nach Topfen	bei Infektionsgef.
Aufwandmenge	75 kg/ha	150 kg/ha	3 g/m ²
Anw.technik	gießen	gießen	gießen



Neue Zulassung

- **Floramite 240 SC** (Bifenazate)
- **Wirkstoff:** Bifenazate
- **Schaderreger:** Spinnmilben
- **Einsatzgebiete:** Zierpflanzen
- **Anwendungsbereich:** Gewächshaus
- **Aufwand:** 4 ml/Ar bis 50 cm
- 6 ml/Ar 50-125 cm



Neue Zulassung

- **Quantum** (Pethoaxamid)
- gegen Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter und Einjähriges Rispengras
- in Schnittblumen im Freiland;
- NG 405: keine Anwendung auf drainierten Flächen



Neue Zulassung

- **Lontrel 720 SG** (Clopyralid)
- Identisches Anwendungsgebiet wie Lontrel 100
- Aufwand: 1,67 g/Ar



Neue Zulassung

- **Banner Maxx** (Propiconazol)
- **Schaderreger:** Schneeschimmel,
Dollarflecken
- **Einsatzgebiete:** Rasen
- **Anwendungsbereich:** Freiland
- **Aufwand:** 30 ml/Ar



Neue Zulassung

- **Dazide Enhance** (Daminoazid, wie Alar)

In Zierpflanzen (ausgenommen Dendranthema x grandifl., Kalanchoe):
9 kg/ha mit 0,6 % Spritzbrühe, max. 5x, 7 Tagen Abstand

In Dendranthema x grandifolium:

in Topfkultur 5 kg/ha mit 0,5 % Spritzbrühe, max. 2x, 10 Tagen Abstand;
in Schnittkultur 6 kg/ha mit 0,6 % Spritzbrühe, max. 3x, 7 Tage Abstand

In Kalanchoe:

zum Stauchen 4,5 kg/ha mit 0,3 % Spritzbrühe, max. 3x in 7 tägigem Abstand



Neue Zulassung

Ridomil Gold 480 SL

= identisch mit Fonganil Gold → identische Aufwandmenge

- gegen Phytophthora- und Pythium-Arten in Zierpflanzen unter Glas



Neue Genehmigung

Teppeki

- **Wirkstoff:** Flonicamid (500g/kg)
- **Schaderreger.** Blattläuse
- **Einsatzgebiete:** Zierpflanzenbau
- **Anwendungsbereich:** Gewächshaus
- **Anwendungszeitpunkt:** bei Befallsbeginn/
Sichtbarwerden erster Symptome
- **Maximale Anwendung:** 3 x pro Kultur und Jahr
- **Abstand:** 14 Tage bzw.
- **Zulassungsende:** 31.03.12
- **Abverkaufsfrist:** 30.09.12
- **Aufbrauchfrist:** 30.09.13



Teppeki: Aufwandmengen

	Zierpflanzenbau
bis 50 cm	70 g/ha in 500 l
50-125 cm	105 g/ha in 750 l
> 125 cm	140 g/ha in 1000 l



Neue Genehmigung

- **Betasana SC** (Phenmedipham)
- einjährige, zweikeimblättrige Unkräuter (1.-3. Laubblatt)
- Zierpflanzenbau (Freiland), nach dem Auflaufen, bis 50 cm 6 l/ha in 300 - 600l/ha



Neue Genehmigung

- **Mogeton Top** (Quinoclammin)
- gegen Brunnen-Lebermoos in Baumschulcontainern **im Gewächshaus** mit 0,75 g/m²
- gegen Algen und Moose **im Gewächshaus** mit 0,75 g/m²;



Neue Genehmigung

- **MaisTer Flüssig** (Foramsulfuron, Iodosulfuron)
- gegen Hühnerhirse, Einjähriges Rispengras, zweikeimblättrige Unkräuter (Ausgen. Winden-Knöterich) **in Ziergehölzen** im Freiland mit 1,5 l/ha
- Wiederrufen der Zulassung am 02.07.11
- Abverkaufsfrist 02.01.12
- Aufbrauchfrist 02.01.13



erneut genehmigt

- **Acrobat Plus WG** (Dimethomorph+Mancozep)
- gegen **Falsche Mehltaupilze** in **Zierpflanzen** und **Ziergehölzen** im Freiland mit 2 kg /ha max. 3 Anwendungen im Abstand von 7-10 Tagen sowie
- in **Zierpflanzen** im Gewächshaus mit 2 kg/ha bis 50 cm, 3 kg/ha 50-125 cm und 4 kg/ha über 125 cm. Max. 3 Anwendungen im Abstand von 7-10 Tagen.



erneut genehmigt

- **Signum** (Pyraclostrobin + Boscalid)
- **In Zierpflanzen (Freiland und Gewächshaus)**
gegen *Alternaria*, *Botrytis cinerea*, *Rhizoctonia*,
Sclerotinia mit 1,5 kg/ha; max. 2 Anw. (12-14 Tage
Abstand)
- **In Rasen (Freiland) → neue Genehmigung**
gegen Schneeschimmel (*Monographella/Gerlachia*
nivalis), Dollarflecken-Krankheit (*Sclerotinia*
homoeocarp) mit 1,5 kg/ha, max. 2 Anw. (14-28 Tage
Abstand)



erneut genehmigt

- **Ortiva** (Azoxystrobin)
- **Schaderreger.** Echte Mehltaupilze,
Blattfleckenerreger
- **Einsatzgebiete:** Zierpflanzenbau
- **Anwendungsbereich:** Gewächshaus, Freiland
- **Aufwand:** 10 ml/Ar
- **Anwendung:** 2 Anwendungen



Beendete Zulassungen und Genehmigungen

Mittel Wirkstoff	Anwendungsgebiet
Forum	Falsche Mehltaupilze im Freiland und unter Glas
Euparen MWG	Botrytis unter Glas
Stomp SC	Unkräuter auf Stellflächen und in Beetkulturen



Mittel mit Aufbrauchfrist

Mittel	Aufbrauchfrist endet
Folicur FM	31.12.2012
Prosper, Impulse	31.12.2012
Eria	31.12.2012
Wühlmaus-Patrone Arrex	30.06.2013



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

